

Gesetzgebung. Kriminologie. Gefängniswesen. Strafvollzug.

Haberda, A.: Ärztliche Bemerkungen zum österreichischen Strafgesetzentwurf 1927. (*Univ.-Inst. f. Gerichtl. Med., Wien.*) Wien. klin. Wochenschr. Jg. 41, Nr. 18, S. 636 bis 638. 1928.

Verf. bespricht die einzelnen Punkte des Strafgesetzentwurfes, die ganz besonders für österreichische Verhältnisse bei der Gesetzwerdung des Entwurfes wesentliche Neuerungen brächten. Zunächst ist zu bedauern, daß der sog. Kurpfuscherparagraph (§ 343 Öst. St.-G.) fallengelassen wurde. Weiterhin hält Verf. den § 263 des Entwurfes wenigstens für österreichische Rechtsverhältnisse für nicht unbedingt notwendig, zumal auch § 281 (eigenmächtige Heilbehandlung) der Sachlage gerecht wird. Zu bedauern ist es, daß in der Begründung zum § 262 des Entwurfes wieder einmal die „Heilkundigen“ auftauchen. Verf. weist darauf hin, daß nach dem kommenden Strafgesetz die Ärzte des relativen Schutzes der sog. Kunstfehlerparagraphen (§ 356, 357, 358 Öst. St.-G.) entbehren müssen und bei diesbezüglichen Verfehlungen dem allgemeinen Fahrlässigkeitsparagraph unterstellt werden. Einen wesentlichen Fortschritt bedeutet das Verschwinden der Anzeigepflicht bei strafbaren Handlungen (§ 359 Öst. St.-G.) sowie die gesetzlich festgelegte Befugnis unter bestimmten Verhältnissen beim Obwalten eines höheren Rechtsgutes die Schweigepflicht zu durchbrechen. Weiterhin begrüßt Verf. die vielfach erörterte neue Fassung der Strafbestimmungen beim kriminellen Abort. Zum Schlusse wird dann hervorgehoben, daß man die Strafbestimmungen für Sodomie noch bestehen ließ und bei Unzuchtfällen zwischen Personen gleichen Geschlechtes lediglich einen mann-männlichen Verkehr mit Strafe bedroht.

Schwarzacher (Heidelberg).

Schmidt, Eugen: Zur Deutschen Strafrechts- und Strafvollzugsreform. Internat. Zeitschr. f. Individualpsychol. Jg. 6, Nr. 2, S. 86—95. 1928.

Beitrag zur deutschen Strafrechts- und Strafvollzugsreform unter Hinweis auf den Entwurf des Strafgesetzbuches und des Strafvollzugsgesetzes 1927, aufgebaut auf der Grundlage der Individualpsychologie. Sicherung statt Abschreckung, Erziehung wird als notwendig, bedingter Straferlaß als zweckmäßig bezeichnet. Maßregeln der Besserung und Sicherung werden aufgeführt, Unterbringung von Unzurechnungsfähigen in Heil- und Pflegeanstalten, Schutzaufsicht als geboten erachtet, die Einteilung des Strafvollzugs in 3 Stufen, die Entlassenenfürsorge besprochen, die Todesstrafe abgelehnt. — Die Entwürfe sind nach dem Verf. ein erfreulicher, entschiedener Fortschritt der Verbrechensbekämpfung; doch besteht noch eine Reihe von Mängeln. Allgemeine Milderungen zur Resozialisierung des Verbrechers werden befürwortet, erziehliche Einwirkung vorgeschlagen, die Notwendigkeit der Verbesserung des Gesetzes betont.

Klieneberger (Königsberg i. Pr.).

Schultze, Ernst: Stellungnahme des Psychiaters zu dem Reichstagsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. Bd. 82, H. 2, S. 194 bis 231. 1927.

Der Aufsatz gibt in erweiterter Form das auf der Tagung des deutschen Vereins für Psychiatrie in Wien 1927 erstattete Referat wieder (vgl. dies. Ztschr. 10, 385). In der ausführlichen Darstellung erfahren die einzelnen Forderungen des Verf.: nach einer entsprechenden psychiatrischen Vorbildung der Strafanstaltsärzte, nach der Unterbringung von Gefangenen mit psychotischen Haftreaktionen in geeigneten Abteilungen einer Strafanstalt statt in Irrenanstalten u. a. m. eine eingehende überzeugende Begründung. Bezüglich der zahlreichen Einzelheiten der kritisch-psychiatrischen

Stellungnahme zu dem wichtigen praktischen Fragenkomplex muß auf die Originalarbeit selbst verwiesen werden.

Birnbaum (Berlin).

● **Aeschaffenburg, Gustav: Psychiatrie und Strafrecht. (Kölner Universitätsreden. Nr. 19.)** Köln: Oskar Müller 1928. 38 S. RM. 1.20.

Der Schwerpunkt der Verbrechenbekämpfung liegt im Strafvollzug, bei dessen Gestaltung die Mitarbeit des Psychiaters notwendig ist. Für die Einrichtung von Forschungsinstituten für Kriminalbiologie fehlen die genügend gut ausgebildeten Psychiater noch, deren Aufgabe sein soll, die Sonderart des Verbrechens festzustellen, den Behandlungsplan für den Strafvollzug zu entwerfen und endlich auch die Richter und Strafanstaltsbeamten psychologisch auszubilden. Nach Erreichung dieses Zieles kann die Strafrechtspflege ihrer Aufgabe gerecht werden: Schonung und Milde für den zufällig Gestrauchelten, ausgiebige Erziehung der Haltlosen, Gefährdeten und leicht Rückfälligen, unerbittliche Ausscheidung der Unverbesserlichen. *Giese* (Jena).

Costedoat, A.-L.-D.: Chronique médicale de criminologie. (Medizinisch-kriminologische Wochenschau.) Arch. de méd. et de pharmacie milit. Bd. 88, Nr. 4, S. 573 bis 591. 1928.

Verf. geht von der Geschichte des Strafbegriffes aus. Die Jetztzeit ist charakterisiert durch objektive Betrachtung der kriminellen Erscheinungen und die Idee der sozialen Abwehr. Die anthropologische (Lombroso) und soziologische Methode, die besonders das Milieu des Verbrechens berücksichtigt, werden besprochen. Die heutige Richtung ist eine Mischung aus beiden. Verf. teilt die Verbrecher in 3 Gruppen, die geistig Gesunden, Psychopathen und eigentlich Geisteskranken ein. Die heutige Betrachtung des Verbrechens ist eine soziale, indem es als „antisoziale Reaktion“ aufgefaßt wird. Gesetze sollen nur in gemeinsamer Arbeit vom Juristen und Mediziner aufgestellt oder verändert werden. Soziale Prophylaxe, Individualisierung, Indeterminierung der Strafe, die Einrichtung von Jugendgerichten sind am wichtigsten. Das Milieu, in das der Verbrecher während der Strafzeit gelangt, ist sorgfältig auszuwählen und die Belehrung soll während der Strafzeit eine besondere Rolle spielen. Verf. bespricht dann die Reform der Strafvollstreckung in Belgien mit Anwendung kriminalbiologischer Methoden, die Sterilisierung von Verbrechern, die Bestrafung militärischer Vergehen und Reform des Militärstrafrechtes. Die Anstellung von Strafanstaltsärzten und Gefangenenunterbringung in einzelnen großen Strafanstalten mit möglichst umfangreicher Landarbeit ist am wichtigsten.

Weimann (Berlin).

Hellstern, Erwin P.: Kriminalitätsverhältnisse und deren Ursachen bei Schwerverbrechern. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. Bd. 82, H. 5, S. 719—743. 1928.

Es wird vor allem die Frühkriminalität besprochen. 91 Fälle werden kurz angeführt. Wenn Verf. auch die Veranlagung als Ursache der Frühkriminalität nicht ablehnt, so stellt er doch die Milieuwirkung in den Vordergrund. Er verlangt bei der Fürsorgeerziehung eine intensivere Mitwirkung ärztlich-psychiatrisch geschulter Mitarbeiter, psychotherapeutische Maßnahmen, eine schärfere Trennung nach Altersklassen, eine Absonderung der Schwersterziehbaren, bessere Beschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit. Die Forderungen sind gewiß sehr zu begrüßen; es gehört aber Zeit und Geld dazu.

Göring (Elberfeld).

Bromberg, R.: Der Haager Giftmordprozeß. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 19, H. 2, S. 103—109. 1928.

Verf. gibt in dieser kurzen Abhandlung eine Darstellung der Verhandlungen des Giftmordprozesses im Haag, der zur Zeit ein weit über die beteiligten Kreise hinausgehendes Aufsehen erregt hat. Wiederum befand sich wie in dem bekannten Prozeß gegen Dr. Bröcher ein Arzt auf der Anklagebank unter dem Verdacht des schweren Verbrechens, seinen Freund durch Gift, in diesem Falle durch Scopolamin und Cyankalium, getötet zu haben, um dessen Frau zu ehelichen. — Von 6 Sachverständigen wurde das Beweismaterial nach verschiedenen Gesichtspunkten kritisch betrachtet, die zu durchaus verschiedenen Beurteilungen gekommen sind. Während von der einen

Seite vorwiegend das beigebrachte Cyankalium als Todesursache angesprochen wurde, betonte die andere Seite mit gleichwertigen Einwänden die Lückenhaftigkeit der ganzen Beweise und zugleich die Möglichkeit eines Eingreifens von dritter Hand. Auf Grund dieser Erwägungen mußte die Verteidigung sich gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verhängung der höchsten Strafe aussprechen. — Dem Verf. haben diese Überlegungen Anlaß zu einer tiefdurchdachten kriminalpsychologischen Bewertung der ganzen Frage gegeben, aus der hervorgeht, mit welcher schwer überwindlichen Schwierigkeiten die strafrechtliche Beurteilung zu rechnen hatte. In diesem Sinne bietet die Abhandlung jedenfalls einen interessanten Beitrag zu der Frage der Notwendigkeit eingehender psychologischer Ausbildung der Juristen, insbesondere mit Rücksicht auf die hohe Verantwortung im Strafrecht.

Müller-Hefß (Bonn).

Billich, H. U.: Die Tischlerhand. (*Anat. Inst., Univ. Rostock.*) Mitt. a. d. Grenzgeb. d. Med. u. Chir. Bd. 40, H. 5, S. 638—647. 1928.

Bei 200 im Tischlereigewerbe beschäftigten Arbeitern, die in keiner Weise Erkrankungen der Gelenke oder deren Folgen aufwiesen, wurden die Hände untersucht und dabei festgestellt, daß nach mehrjähriger Arbeit in 40% eine mäßige, davon in 20% eine hochgradige, über 25° betragende, dauernde Ulnarabweichung der 4 ulnaren Finger besteht, die sich fremdtätig ohne Beschwerden ausgleichen läßt. Die Verschiebung ist nicht durch Krankheitsprozesse, sondern ähnlich wie beim Hallux valgus durch mechanische Beeinflussung, hier speziell durch den seitlichen Druck des Hobels, bedingt, der eine Verstärkung der schon in geringem Grade bei der Normalhand vorhandenen Stellung herbeiführt. Wahrscheinlich wird diese Veränderung als Folge von Nachgiebigkeit gegenüber einer Berufsbeeinflussung auch bei anderen Berufen zu finden sein.

Drügg (Köln).

Fischer, Eugen: Ein neues Verfahren der Daktyloskopie. (*Kaiser Wilhelm-Inst. f. Anthropol., menschliche Erblehre und Eugenik, München.*) Anthropol. Anz. Jg. 5, H. 1, S. 49—51. 1928.

Zur Vermeidung der Nachteile, welche die Verwendung der Druckerschwärze oder Stempelfarben bei der Aufnahme von Finger-, Hand- und Fußabdrücken mit sich bringt, beschickt Schött die abzudrückenden Flächen mit Lanolin und drückt sie dann auf Film, Platte oder photographisches Entwicklungspapier ab. Fischer gibt nun eine Vereinfachung dieser nach seinen eigenen Erfahrungen ausgezeichnet arbeitenden Schött'schen Methode an, durch welche die photographische Arbeit und die photographischen Materialien gespart werden. Das Verfahren F.s besteht darin, daß man den Lanolinabdruck auf nichtsaugendes Papier bringt und dieses dann mit Eosin in 1proz. Lösung färbt. Man nimmt am besten glattes Papier, z. B. in Rollen käufliches weißes Auslegepapier für Schränke. Das mit dem beinahe unsichtbaren Fettabdruck versehene Papier wird mit der Schichtseite einigemal über die Oberfläche der Farblösung geführt, dann auf eine glatte Unterlage, Pappe, mit der gefärbten Seite nach oben gelegt und mit weißem Filtrierpapier mehrfach abgedrückt. Die lanolinbefetteten Fingerlinienmuster kommen auf diese Weise ungefärbt, also weiß, auf dem rot gefärbten Papier zum Vorschein, und man erhält ausgezeichnete scharfe Abdrücke des Hautreliefs. Will man auf einer Urkunde, die man nicht in die Farbe tauchen kann, einen Fingerabdruck anbringen, so macht man dessen Lanolinabdruck auf eine bestimmte Stelle, bringt einen Tropfen Farblösung darauf, saugt den Farbüberschuß mit Fließpapier ab und trocknet wie vorher abgeben. F. hat zur bequemen Herstellung solcher Abdrücke ein „daktyloskopisches Besteck“ zusammengestellt, welches bei der Firma Ärztlich-technische Industrie (Ing. Arthur Urbach), Berlin-Weißensee, Friedrichstr. 31, zum Preise von etwa 18 RM. zu beziehen ist. *Leven* (Elberfeld).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Schnitzer, Hubert: Aufgaben und Ziele der sozialen Psychiatrie. (*Küchenmüller Anst., Stettin.*) Fortschr. d. Gesundheitsfürs. Jg. 2, Nr. 3, S. 95—101. 1928.

Der auf die beratenden und fürsorgerischen Maßnahmen der psychischen Hygiene zu beschränkende Aufgabenkreis des Sozialpsychiaters soll sich auf die Beratung der Wohlfahrts-, Versorgungs-, Arbeits- und Wohnungsämter, der Fürsorgebehörden, der Gerichte und des Strafvollzugs, der privaten Wohlfahrtseinrichtungen, der Siechenhäuser usw. und der praktischen Ärzte erstrecken. Der Sozialpsychiater soll in erster Linie in der zu fordernden Arbeitsgemeinschaft aller dieser Stellen einschließlich der